

## 1 ALLGEMEINES

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur im unternehmerischen Geschäftsverkehr, also nur gegenüber Vertragspartnern, die nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind.

1.2 Diese Bestimmungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Sunfire Solingen GmbH und ihren Kunden abschließend und sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten mit Auftragsannahme durch uns als ausschließlich vereinbart. Der Kunde erkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Rechtsbeziehungen mit der Sunfire Solingen GmbH als verbindlich an.

1.3 Von diesen Regelungen abweichende Bestimmungen des Kunden sind unbeachtlich. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden. Individualabreden im Sinne des § 305b BGB sind formlos wirksam.

## 2 ANGEBOT, BESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Angaben über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten sind betriebs- und branchenübliche Annäherungswerte. Änderungen, z.B. durch technische Fortentwicklung, bleiben vorbehalten. Die von uns überlassenen Angebotsunterlagen sind nicht als Empfehlung anzusehen, sondern spiegeln die Anfrage des Kunden wieder. Angebote und ihre Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2 Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

2.3 Der Vertrag kommt im Zweifel mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder, wenn eine Auftragsbestätigung ausnahmsweise nicht erfolgt, durch Ausführung des Werkes zustande. Bestellung, Auftragsbestätigung und sonstige Erklärungen können sowohl in Schriftform, Textform oder elektronischer Form abgegeben werden. Nur der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wird die rechtzeitige Lieferung ohne unser Verschulden gehindert (z.B. durch Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, etc.), sind wir für die Dauer der Behinderung und ihrer Folgen von der Lieferpflicht befreit. In solchen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3 PREISE

3.1 Mitgeteilte Richtpreise werden nur bei Vereinbarung Vertragsgrundlage. An Angebotspreise sind wir längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten gebunden. In der Auftragsbestätigung können wir auch auf unsere Preislisten verweisen.

3.2 Eine etwaige vom Kunden gewünschte kurzfristige Fertigstellung wird unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen Überstundenzuschläge und der dazugehörigen Gemeinkosten von uns berechnet.

3.3 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand- und Verladekosten sowie Fracht und Versicherung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Das Entgelt für zusätzlich erforderliche Arbeiten (z.B. Entfernung von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen etc.; nachträgliches Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern; Erstellung von Prüfberichten und Protokollen etc.) wird individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt nach § 315 BGB ein billiges Entgelt als vereinbart.

3.4 Sollten sich für die Preisbildung maßgebliche Faktoren (z.B. Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Vertragschluss bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich erhöhen, dürfen wir vom Kunden zum Ausgleich von Kostensteigerungen die Vereinbarung neuer Preise verlangen und bei Ausbleiben einer Einigung vom Vertrag zurücktreten. Bei Kostenreduzierungen bestehen diese Rechte entsprechend auf Seiten des Kunden.

3.5 Mengenmäßige und andere Abweichungen der Lieferung können aus technischen Gründen nicht völlig ausgeschlossen werden und sind daher vom Kunden hinzunehmen, soweit dies den Vertragszweck, insbesondere die beabsichtigte Verwendung durch den Kunden, nicht beeinträchtigt. Die Preise dürfen in derartigen Fällen von uns entsprechend angepasst werden.

## 4 LIEFERUNG, LIEFERZEITEN

4.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

4.2 Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung.

4.3 Lieferzeiten und Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Schrift-, Text- oder elektronischer Form als verbindlich bezeichnet werden.

4.4 Die Lieferfrist beginnt im Zweifel mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Überlassung aller für den Auftrag erforderlichen Unterlagen und Materialien seitens des Kunden an uns einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungen und Freigaben. Liegen diese Unterlagen und Materialien nicht rechtzeitig vor, verlängern sich etwaige Lieferfristen angemessen und entsprechend.

4.5 Zur Fristwahrung genügt die Versandbereitschaftsanzeige. Verzögerungen durch den Transport gehen nicht zu Lasten der Sunfire Solingen GmbH.

4.6 Verzögert sich die Lieferung oder Fertigstellung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Lieferanten oder Subunternehmern, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so kann der Kunde nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird durch solche Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch solche Umstände

unzumutbar, dürfen wir die Lieferung verweigern. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch des Kunden besteht nur, sofern wir diese Umstände zu vertreten haben.

## 5 ZAHLUNGEN

5.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen nach Lieferung in bar und sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten.

5.2 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft zu mindern geeignet sind (insbesondere: Stellung eines Insolvenzantrags, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung), sind wir zum Rücktritt von sämtlichen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt, ebenso wie die Leistung zurückzubehalten, bis der Vertragspartner vollständig bezahlt hat oder Sicherheiten in Höhe des Kaufpreises geleistet hat.

5.3 Im Falle von Teillieferungen ist der auf die Teillieferung entfallende anteilige Kaufpreis nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu zahlen.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden die gesamten ausstehenden Forderungen unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Dasselbe gilt, wenn aufgrund Nichtzahlung einer Rechnung gerichtliche Geltendmachung erforderlich wird. Unabhängig von einem Rücktritt sind wir auch berechtigt, in den obigen Fällen dem Auftraggeber die Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes zu untersagen. Die Vorschrift des § 325 BGB findet Anwendung, so dass das Recht, Schadensersatz zu verlangen, durch einen Rücktritt nicht ausgeschlossen wird.

5.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen.

## 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde wirkt bei der Erbringung unserer Leistungen unentgeltlich und rechtzeitig mit und stellt uns insbesondere alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere auch die Mitteilung der Materialzusammensetzung der zu bearbeitenden Produkte.

6.2 Bei uns findet eine stückzahlmäßige Eingangskontrolle nur bei Stückmengen von Teilen problemlos zählbarer Art statt, die eine Anzahl von 50 erkennbar unterschreiten. Im Übrigen erfolgt lediglich die Übernahme der Mengenangabe aus dem Lieferschein des Kunden in unser Warenwirtschaftssystem. Sollte der Kunde eine exakte Stückzahlbestimmung bei Wareneingang gegen angemessene Berechnung des entsprechenden Aufwandes wünschen, muss er diese gesondert beauftragen.

6.3 Im Sinne eines jederzeit hohen Standards unserer Produkte und unserer Leistungen sowie unter Verwendung unserer Produkte und Leistungen hergestellter Teile wird der Kunde uns von jeder Veränderung seiner Fertigungsabläufe, Materialqualitäten, Bauteil-Materialzusammensetzungen, Schweißzusatzwerkstoffe oder Betriebsmittel betreffend die Herstellung der von uns zu beschichtenden Bauteile sowie von etwaigen Schadensfällen oder sonstigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unseren Produkten unverzüglich informieren.

6.4 Bei einer Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung wird uns der Kunde in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Insbesondere wird er uns die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Ver- und Bearbeitung unserer Waren und Leistungen erteilen sowie den Anteil der jeweils von uns gelieferten Stoffe und erbrachten Leistungen an von ihm hergestellten Produkten mitteilen.

6.5 Bestimmte Produkte und Leistungen können unter Umständen besonderen Import-/Export-Kontrollen und/oder – Beschränkungen unterliegen. Es obliegt allein dem Kunden, entsprechende Bestimmungen zu prüfen und einzuhalten. Hierzu gehören gegebenenfalls auch die Einholung erforderlicher öffentlichrechtlicher Zustimmungen sowie die Beschaffung der für den Import/Export bestimmter Produkte erforderlichen Unterlagen.

6.6 Der Kunde hat uns bereits bei der Bestellung mitzuteilen, wenn er ein Ursprungszeugnis benötigt. Für den Mehraufwand, der im Rahmen der Beantragung/Ausstellung eines solchen Ursprungszeugnisses entsteht, können wir dem Kunden eine Aufwandspauschale je Ursprungszeugnis berechnen.

6.7 Der Kunde erkennt an, dass gegebenenfalls kein Produkt exportiert oder wiederverkauft werden kann, ohne dass der Kunde zuvor für die Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen gesorgt hat.

6.8 Gerät der Kunde durch schriftliche Mahnung hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten in Verzug, dürfen wir nach Ablauf einer schriftlich gewährten Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## 7 GEFAHRÜBERGANG, VERSAND

7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware versandbereit ist und dies dem Kunden gegenüber angezeigt wurde. Verzögerungen der Versendung oder der Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu unseren Lasten.

7.2 Wird seitens Sunfire Solingen GmbH keine Versandbereitschaft angezeigt, so geht die Gefahr für bearbeitete und/oder zu bearbeitende Gegenstände mit Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Kunden über.

7.3 Für Transportschäden an diesen Gegenständen haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht bleibt unberührt.

7.4 Die Transportgefahr für zu bearbeitende Gegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn diese auf seine Veranlassung durch uns abgeholt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

7.5 Die vorgenannten Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten auch bei der Zusicherung frachtfreier Lieferung.

7.6 Versandfrei gemeldete Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach erfolgter Meldung, abrufen. Andernfalls dürfen wir die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden nach eigenem Ermessen lagern und als ab Werk geliefert berechnen.

7.7 Veranlasst der Kunde eine Verzögerung des Versands oder der Zustellung, können wir ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Zahlung von Lagerkosten in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat bis zu höchstens 5 % des Rechnungsbetrages verlangen, es sei denn, wir können höhere beziehungsweise der Kunde kann niedrigere Lagerkosten nachweisen.

7.8 Angemessene Wartezeiten, die jedenfalls eine Woche nicht überschreiten, lösen auf unserer Seite keine Haftung aus, es sei denn Abhol- und/oder Liefertermine wurden verbindlich zugesagt.

7.9 Wir wählen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, jedoch ohne Gewährleistung des schnellsten und billigsten Transportes Art und Mittel der Versendung sowie den Versandweg.

Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ergänzend.

**7.10** Für den Fall der Rücksendung bearbeiteter Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang bei uns.

**7.11** Oberflächenbehandelte Teile werden nur so verpackt, wie sie ursprünglich zugesandt wurden, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Die Kosten ansonsten verlangter Verpackung trägt der Kunde. Diese wird nicht zurückgenommen.

**7.12** Bei Schadensfällen, auch bei äußerlich unbeschädigter Verpackung, ist sofort das Transportunternehmen zu benachrichtigen und der Schaden aufzunehmen. Der Kunde muss uns alle zur Bearbeitung nötigen Unterlagen, wie z. B. Beförderungspapiere (Frachtbrief, Expresskarte, Postabschnitt, etc.), Schadensaufnahme, Stellungnahme des Transportunternehmens etc. unverzüglich zur Verfügung stellen.

## 8 VERSICHERUNG

**8.1** Versicherungen der bearbeiteten und/oder zu bearbeitenden Teile gegen Transport- und andere Schäden, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden, erfolgen nur auf Veranlassung und Kosten des Kunden.

## 9 MÄNGELANSPRÜCHE

**9.1** Wir führen die Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik und den DINVorschriften fachgerecht aus. Bei galvanischen und chemischen Prozessen oder Qualitätsunterschieden des Rohmaterials mitunter unvermeidbare Abweichungen von einem zugrundeliegenden Muster stellen keinen Mangel dar.

**9.2** Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit und Farbanstrichen. Es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen etc. aufweisen. Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ansonsten dürfen wir die Bearbeitung ablehnen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Besteht der Kunde dennoch auf einer Bearbeitung, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruht. Entsprechendes gilt, wenn das Material des

Kunden aus für uns nicht erkennbaren Gründen technisch für die vertraglich vorgesehene Bearbeitung nicht geeignet ist. Außerdem wird keine Gewähr für Haftfestigkeit übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanisierten Schicht verformen ließen und der Kunde trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

**9.3** Die für die Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein geeignetes Materialmuster muss uns vor Beginn der Verarbeitung für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen werden, andernfalls gewährleisten wir keinen Schutz vor Korrosionsschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruhen. Ist in Anbetracht der vom Kunden gewünschten Anlieferungszeit die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Anfertigung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Kunde trotz entsprechenden Hinweises dennoch die Bearbeitung ohne entsprechende Voruntersuchungen und –leistungen, haften wir nicht für solche Schäden, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind, es sei denn uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

**9.4** Hohlteile werden nur an den Außenflächen behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an unbehandelten Flächen stellt keinen Mangel dar. Oberflächenbehandeltes Material ist vor Schwitzwasser und Reibkorrosion zu schützen, sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

**9.5** Der Kunde legt die Mindestschichtdicken an einem bestimmten Messpunkt fest. Er hat durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Schäden aufgrund von Witterung oder durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände des Behandlungsprozesses haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir schulden eine Wasserstoffentsprödung nur bei gesonderter ausdrücklicher Veranlassung durch den Kunden, jedenfalls aber unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**9.6** Mangels zusätzlicher Vereinbarungen beziehungsweise Hinweises des Kunden gilt, dass die zu bearbeitenden Gegenstände anschließend unter gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen verwendet beziehungsweise beansprucht werden sollen.

**9.7** Es obliegt dem Kunden, die Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und solche spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei trotz sorgfältiger Untersuchung nicht sofort erkennbaren Mängeln beginnt die Frist

mit ihrer Entdeckung. Das Vorstehende gilt auch im Fall übersandter Ausfallmuster. Bleibt eine form- und fristgerechte Rüge aus, gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.

**9.8** Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht auszugeben. Rohgewichtsangaben sind für uns unverbindlich, auch wenn sie für den Kunden von Bedeutung sind. Für fehlende Teile leisten wir nur Ersatz, wenn ihre ursprüngliche Anlieferung durch von uns gegengezeichneten Anlieferungsschein, der die Prüfung der Menge ausweist, belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen stellen Ausschuss- und Fehlmengen bis zu 3 % der angelieferten Gesamtmenge keinen Mangel dar.

**9.9** Ein Mangel innerhalb einer Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt, es sei denn, dieser ist so erheblich, dass der Kunde an weiteren Teillieferungen kein Interesse mehr hat.

**9.10** Wir haften im Rahmen der Mängelgewährleistung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Vertragsstrafen erkennen wir nicht an. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**9.11** Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche hinsichtlich der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

**10.1** Außerhalb der vertraglichen Gewährleistung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 11 SICHERUNGSRECHTE

**11.1** Uns steht an den von uns bearbeiteten Gegenständen ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt

der Kunde uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Kunden die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Kunde die Teile für uns verwahrt. Übergibt der Kunde uns Gegenstände zur Oberflächenbehandlung, die ihm von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Werklohnforderung sein Anwartschaftsrecht hinsichtlich des Eigentums an diesen Gegenständen im Wert unserer Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir dürfen für den Kunden diejenigen Leistungen an den Dritten erbringen, die dem Kunden das volle Eigentum verschaffen. In diesem Fall erwerben wir einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegen den Kunden. Übergibt der Kunde uns Gegenstände zur Oberflächenbehandlung, die er zuvor sicherheitshalber an einen Dritten übereignet hatte, tritt er uns hiermit die Rückübereignungsansprüche zur Sicherung unserer Werklohnforderung im Wert unserer Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.

**11.2** Der Kunde darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten gegen wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Kunden zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Kunden schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Kunde hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

**11.3** Für den Fall, dass der Kunde durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

**11.4** Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Kunde seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

11.5 Der Kunde tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

11.6 Der Kunde wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Kunden nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offenlegen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

11.8 Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuergefahr und Abhandenkommen zu versichern und auf Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

11.9 Auf Verlangen des Kunden werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

11.10 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen, soweit die Intervention erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde. 11. Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Kunde schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist unser Sitz. Erfüllungsort ist unser Sitz, sofern es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrages geht.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich Deutsches Recht. Ausländisches Recht und das UNKaufrecht findet keine Anwendung.

## 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.